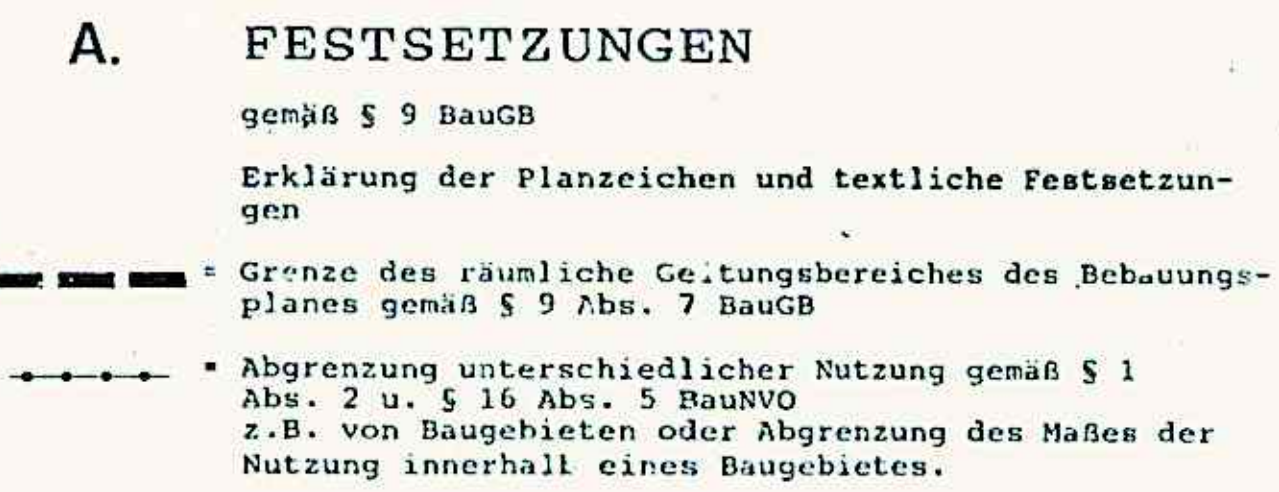




STADTTEIL HERRINGHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 167

AM BRÜGGENPOTT



a) Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- b) Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Veranstaltungen,
 4. Gartenbaubetriebe,
 5. Tankstellen.

a) Zulässig sind gem. § 5 Abs. 2 BauNVO

1. Wirtschaftsstätten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnanlagen und Wohngebäude,
 2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Kürtzarten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
 3. sonstige Wohngebäude,
 4. Betriebe zur Re- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 5. Einzelhandelsbetriebe, Schenck- und Speisegewerbetriebe sowie Betriebe des Heberbergsgewerbes,
 6. sonstige Gewerbetriebe,
 7. Anlagen für kulturelle Verwaltungen sowie für kirchliche, künstlerische, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 8. Gartenbaubetriebe,
 9. Tankstellen.
- b) Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

Es wird festgesetzt: bei genehmigungspflichtiger Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden innerhalb der Schallschutzzonen müssen in den zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzwände mit mindestens der Schallschutzklasse 3 der VDI-Richtlinie 2719 eingebaut werden. Zusätzlich sind bei Schlafräumen schalldämmte Dauerlüftungen einzubauen, sofern von den betroffenen Fenstern eine Sichtverbindung zur Bahnstrecke der Deutschen Bundesbahn besteht.

II	= Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO
GRZ	= Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO
GFZ	= Geschosflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

max. 2WE

- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BaUGB
- überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	= Straßenbegrenzungslinie	
	= Gehweg	
	= Stützmauer:	die Aufteilung der Verkehrsfläche ist unverbindlich
	= Fahrbahn	
	= Stützmauer	
	= Straßenbegrenzungslinie	
	= kombinierter Fuß- und Radweg	
	= Wirtschaftsweg	
	LH	= lichte Höhe der Unterführung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

■ Pumpwerk

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

■ Offentliche bzw. private Grünfläche -

..... ■ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

 = landwirtschaftliche Nutzfläche

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BAUGB

■ Wasserflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

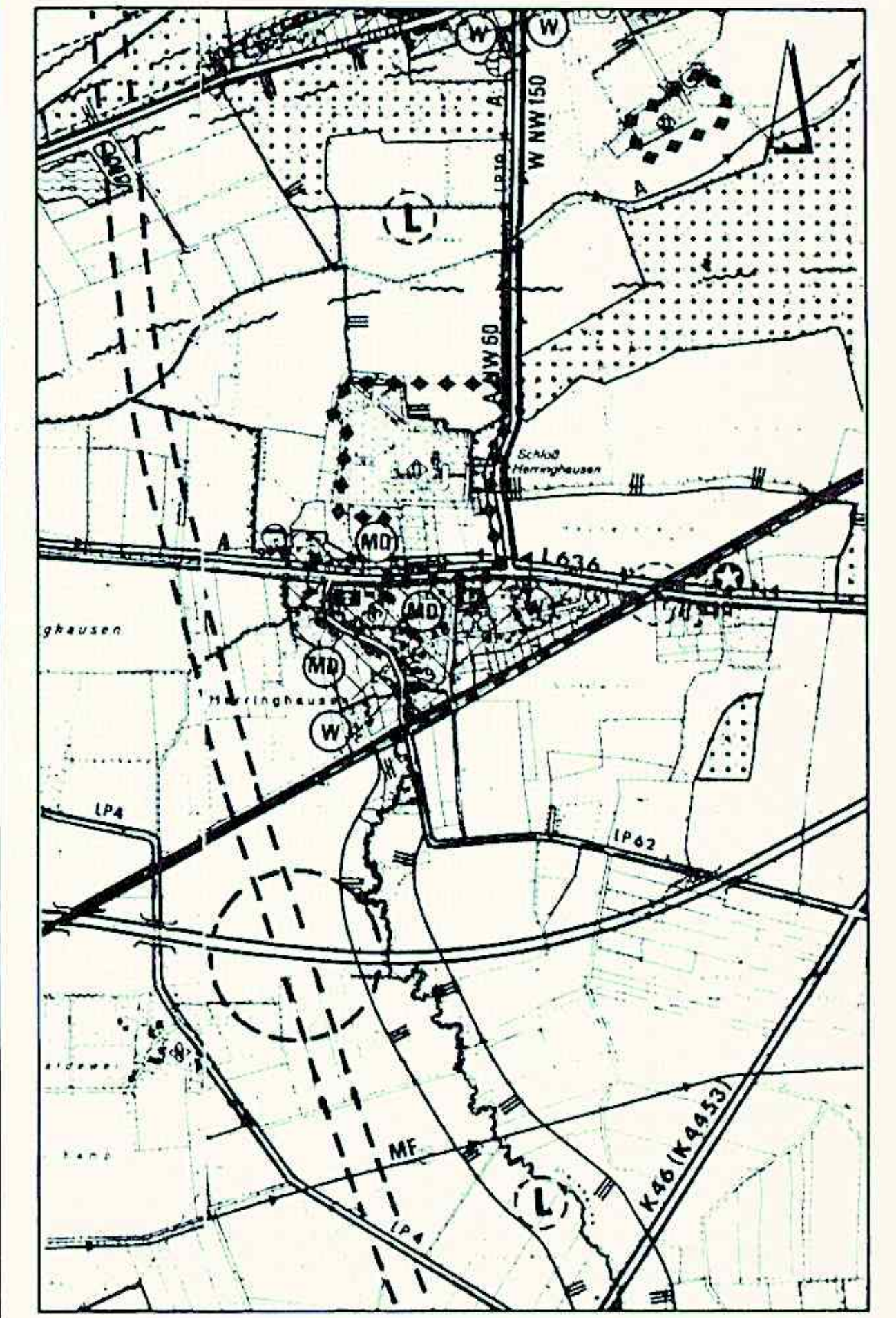
■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die auf der Fläche durchzuführenden Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan aufgeführt.

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

 = Bahnanlage gemäß Bbg (Bundesbahngesetz)

- = Flurgrenze
- = Flurstücksgrenze
- = vorhandene Bebauung
- = Höhen
- = Wasserlauf
- = vorhandene Bäume
- = geplante Bäume
- = Brückenbauwerk



Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmaßnahmen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plannahls (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 26.06.1992

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom
16.12.1991, die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der
Beschluss ist am 08.02.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich
bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 20.10.1992

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

Dieser Plan mit der Begründung vom 22.06.1992 hat in der Zeit vom 06.07.1992 bis 07.08.1992 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 26.06.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 20.10.1992

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 02.01.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes

Baudezernent	Planungsamt
gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann)	gez. Wollesen Stadtplaner

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 20.02.1992 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 08.02.1992 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 20.10.1992

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (Gf. NW Nr. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (Gf. NW Nr. S.141),

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),

in der Sitzung am 28.09.1992 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 12 BauGB am 02.01.1993 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 02.01.1993

gez. Klocke
Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 26.06.1992

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in der Sitzung vom
22.05.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 20.10.1992

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

Lippstadt, den 28.09.1992

gez. Klocke
Bürgermeister

gez. Panzer
Ratsmitglied

gez. Vollmer
Schriftführer

Aufhebung des Bahnüberganges "Auf der Helle" in Bahn - km 165, 194
Ergänzt lt. Ratsbeschl. vom 28.09.1992.



STADT LIPPSTADT

**BEBAUUNGSPLAN
NR. 167
HERRINGHAUSEN
AM BRÜGGENPOTT**

	PLAN - NUMMER	BLATT
M. 1 : 500	15. 167 - 0	1
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT		